

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

# Autofahren bei Medikamenteneinnahme

# 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Autofahren bei Einnahme von Medikamenten ist laut Straßenverkehrsordnung erlaubt, wenn die Medikamente zur Behandlung einer Krankheit notwendig und – ganz wichtig – vom Arzt verordnet sind. Autofahrer müssen jedoch vor jeder Fahrt selbst prüfen, ob ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist. Darüber hinaus muss auch der behandelnde Arzt die Fahrtauglichkeit des Patienten beurteilen und dem Patienten Informationen geben.

## 2. Medikamenteneinnahme: Wann das Autofahren erlaubt ist

Ist die **Fahrtüchtigkeit durch Medikamente beeinträchtigt**, darf ein Kraftfahrzeug erst wieder geführt werden, wenn die **Wirkung der Medikamente vollständig abgeklungen** ist.

Generell gilt: Wer unter dem Einfluss bestimmter berauschender Mittel Auto fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese Mittel stehen in der **Anlage zu § 24a StVG**. Viele dieser Mittel werden jedoch auch medikamentös eingesetzt, z.B. medizinisches Cannabis bei Spastiken, Morphin bei Tumorschmerzen oder Amfetamin bei ADHS. Wenn das Mittel **ärztlich verschrieben** und **bestimmungsgemäß** für einen **konkreten Krankheitsfall** eingenommen wird, liegt **keine Ordnungswidrigkeit** vor (§ 24a Abs. 2 Satz 3 StVG). Wichtig ist, dass die betroffene Person keine bleibenden Leistungseinschränkungen hat und dass die Krankheit und die Symptome keinen Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben.

Diese Regelung gilt für folgende berauschende Mitteln und Substanzen:

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis (über dem THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum) Für Fahranfänger / Fahrer vor dem 21. Geburtstag: Absolutes Cannabisverbot am Steuer Ausnahme: verschriebenes <u>medizinisches Cannabis</u>	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin Morphin	Morphin
Cocain	Cocain Benzoylecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA) Methylendioxyethylamfetamin (MDE) Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

#### 2.1. Ärztliche Bestätigung der Fahrtauglichkeit

Wenn Patienten eines dieser Mittel als Medikament einnehmen, aber trotzdem Autofahren dürfen, sollten sie sich dies **vom Arzt schriftlich bestätigen** lassen. Diese Bestätigung gibt es in der Regel nur, wenn die Medikamente regelmäßig nach Vorgabe eingenommen werden, die Therapie wirkt und die Patienten einen guten, stabilen Allgemeinzustand haben.

Medikamente dürfen keinesfalls **plötzlich abgesetzt** werden, weil sowohl das Absetzen an sich als auch die fehlende Wirkung der Medikamente fahruntauglich machen können. Veränderungen der Dosierung oder der Einnahmezeiten sollten immer in ärztlicher Absprache erfolgen.

Insbesondere zu Beginn einer Arzneimittelbehandlung ist eine sorgfältige ärztliche Überwachung notwendig und Betroffene sollten auf mögliche Nebenwirkungen und Einschränkungen achten. Doch auch später und vor allem bei chronischen und schweren Krankheiten ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle der medikamentösen Therapie notwendig.



# 2.2. Ärztliche Aufklärung über Risiken

Ärzte sind verpflichtet, Patienten, die regelmäßig bestimmte Medikamente (z.B. Schmerzmittel oder Psychopharmaka) einnehmen, über die damit verbundenen Risiken beim Autofahren **aufzuklären**. Diese Aufklärung muss verständlich und vollständig erfolgen und dokumentiert werden. In der Regel erfolgt die Information schriftlich, und der Patient bestätigt, dass er die Hinweise bekommen hat. Das dient der rechtlichen Absicherung des Arztes. Anderenfalls könnte er ggf. haftbar gemacht werden, z.B. bei einem Verkehrsunfall durch medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit.

### 2.3. Eigenverantwortung entscheidend: Fahrtüchtigkeit vor jeder Fahrt selbst prüfen

**Wichtig:** Auch wenn ein Arzt die grundsätzliche Erlaubnis zum Autofahren gibt, müssen Patienten **vor jeder Fahrt** ihre Fahrtauglichkeit **selbst** kritisch einschätzen. Bei Bedenken bezüglich der Fahrtauglichkeit sollten Patienten sich besser fahren lassen, ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Tun sie dies nicht, riskieren sie **Geldstrafen** und den **Entzug der Fahrerlaubnis**. Zudem können Betroffene bei einem Autounfall ihren **Versicherungsschutz verlieren**, wenn nachgewiesen wird, dass die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war und der Fahrer dies hätte erkennen können. Das betrifft sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung, die für Schäden Dritter aufkommt, als auch die Kaskoversicherung, die eigene Fahrzeugschäden abdeckt.

## 3. Autofahren bei bestimmten Krankheiten und Beschwerden

Die Fahrtauglichkeit bei Medikamenteneinnahme muss stets individuell beurteilt werden. Einerseits gibt es Krankheiten, die das Autofahren ausschließen (z.B. Epilepsie) – aber mit Hilfe von Medikamenten kann die Fahreignung wieder hergestellt werden. Andererseits gibt es Krankheiten, die das Autofahren zwar nicht beeinträchtigen – aber die Medikamente (z.B. starke Schmerzmittel oder Psychopharmaka) verringern die Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr, z.B. durch Verlangsamung oder Konzentrationsstörungen.

Besonders psychische oder körperliche Einschränkungen können die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Das gilt vor allem bei der Einnahme von Medikamenten wie Schmerzmittel, Schlaf- und Beruhigungsmittel (Tranquilizer), Antikonvulsiva, Neuroleptika, Antidepressiva und Antiallergika.

#### 3.1. Herz-Kreislauf-Mittel

Die meisten Herz-Kreislauf-Erkrankungen werden dauerhaft mit Medikamenten behandelt. Diese wirken sehr unterschiedlich. Nachfolgend die häufigsten Gefahren beim Autofahren:

- Antikoagulantien (Blutverdünner) erhöhen das Risiko für innere und äußere Blutungen, z.B. bei einem Unfall. Patienten sollten regelmäßig ärztlich überwacht und ihre Fahreignung durch ein entsprechendes Attest bestätigt werden.
- Das Medikament Digitalis kann Herzrhythmusstörungen verursachen, selten auch Sehstörungen oder akute psychische Störungen. Auch hier ist eine regelmäßige ärztliche Überwachung und deren Nachweis erforderlich.
- Antihypertonika (Blutdrucksenker) können bei zu starker Senkung des Blutdrucks zu Schwindel, Müdigkeit und Ohnmacht führen. Patienten sollten auf Symptome achten und ggf. das Autofahren vermeiden, bis die Medikation gut eingestellt ist.

### 3.2. Psychopharmaka

Psychopharmaka, z.B. Antidepressiva, können die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Insbesondere wenn Patienten neue Medikamente erhalten oder die Medikamentendosis steigern, sollten sie Rücksprache mit ihrem Arzt halten und ihre Fahrtauglichkeit vor jeder Fahrt eingehend prüfen.

## 3.3. Einnahme von Opioiden

Verschiedene Studien zur Fahrtauglichkeit bei Opioideinnahme ergaben, dass bei stabiler Dosierung im Allgemeinen die Belastbarkeit, Konzentration, Orientierung, Aufmerksamkeit oder Reaktionsfähigkeit nicht wesentlich eingeschränkt sind.

Trotzdem muss bei Opioiden, z.B. auch bei Schmerzpflastern, Folgendes ernst genommen werden:

- Fahrtüchtige Patienten sollten einen Opioid-Ausweis mit sich führen. Diesen können Sie hier als PDF-Datei herunterladen, ausschneiden und entlang der Linien (zuerst in der Mitte) falten, um ihn in der Brieftasche aufzubewahren. Im Opioid-Ausweis vermerkt der Arzt, dass der Betroffene auf diese Medikamente angewiesen ist.
- Während der Einstellungsphase, z.B. von Morphin, wird das Führen eines Fahrzeugs wahrscheinlich nicht möglich sein, da in
  den ersten 14 Tagen sowie nach jeder Dosiserhöhung aufmerksamkeitseinschränkende Nebenwirkungen häufig sind. Gut
  eingestellte Patienten, die nicht mehr unter Sehstörungen, Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen oder Schwindel leiden, sind in ihrer
  Fahrtüchtigkeit in der Regel nicht eingeschränkt. Trotzdem sollten sie sich vor jeder Fahrt selbstkritisch prüfen, ob sie sich fit
  zum Autofahren fühlen.

#### 3.4. Medizinisches Cannabis

Bei der Einnahme von Cannabinoiden ist das Autofahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Näheres unter <u>Medizinisches Cannabis</u>.



## 3.5. Schwindel infolge von Medikamenten

Schwindel kann eine Nebenwirkung von bestimmten Medikamenten, z.B. Psychopharmaka oder Mittel gegen Bluthochdruck, sein. Das kann die Eignung für den Straßenverkehr stark einschränken. Deshalb darf bei Schwindel infolge von Medikamenten in der Regel kein Fahrzeug geführt werden.

#### 3.6. Wechselwirkungen bei Medikamenten und Alkohol

Die gleichzeitige Einnahme von Medikamenten und Alkohol kann die Fahrtüchtigkeit stark beeinträchtigen. Alkohol wirkt dämpfend auf das zentrale Nervensystem und verstärkt die Nebenwirkungen vieler Arzneimittel. Das gilt vor allem für Medikamente mit beruhigender oder dämpfender Wirkung wie Schlafmittel oder Antihistaminika. Die Folge können z.B. Schwindel, Müdigkeit oder verlangsamte Reaktionen sein. Wer Medikamente einnimmt, sollte auf Alkohol verzichten, insbesondere vor dem Autofahren.

# 4. Begutachtung der Fahreignung

Die "Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung" der Bundesanstalt für Straßenwesen enthalten an mehreren Stellen detaillierte Hinweise zur Kraftfahreignung im Zusammenhang mit Medikamenten. Der Download der Leitlinien ist kostenlos unter <a href="https://www.bast.de">www.bast.de</a> <a href="https://www.bast.de">Publikationen</a> > Regelwerke > Verhalten und Sicherheit > Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung > zum Download.

Die Fahreignung wird für Gruppe 1 (z.B. Kfz) und 2 (z.B. Lkw, Personenbeförderung) getrennt beurteilt. Näheres unter <u>Fahrerlaubnisgruppen</u>.

# 5. Verwandte Links

<u>Betäubungsmittel</u>

<u>Betäubungsmittelrezepte</u>

Opiate und Opioide

Opioid-Ausweis

**Medizinisches Cannabis** 

Führerschein bei Behinderung/Krankheit

**Chronische Schmerzen** 

**Migräne** 

Rechtsgrundlagen: § 24 a Abs. 2 StVG

Letzte Bearbeitung: 09.10.2025